

**Der Dienststellenausschuss beim Bundesministerium für Justiz  
für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Museumstraße 7  
1070 Wien

An das  
Bundeskanzleramt/Sektion III  
Per E-Mail: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at) und [manuel.treitinger@bka.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bka.gv.at)  
Sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2015 (108/ME)<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Dienststellenausschuss beim Bundesministerium für Justiz für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sieht sich gezwungen, zum oben genannten Ministerialentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Änderungen des **§ 205 RStDG<sup>2</sup>**.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden.

<sup>2</sup> ***Bisheriger Gesetzestext***

• **Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz**

**§ 205.** (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten besetzt werden:

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 4 oder nach § 199 Abs. 2 Z 3,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 3 oder nach § 199 Abs. 2 Z 2,
3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt

(2) Auf die in Abs. 1 Z 4 genannten Staatsanwälte ist § 199 Abs. 3 mit Ausnahme der Wortfolgen „die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden“ und „beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I“ anzuwenden.

(3) Auf die Ausschreibung der Planstellen nach Abs. 1 sind § 177 Abs. 1 und 2, § 178 Abs. 1 bis 4, § 179, § 180, § 181 Abs. 1, § 182 Abs. 1, 2, 5, 6 Z 1, § 183 und die §§ 185 bis 189 anzuwenden.

## 1. Zustandekommen des Entwurfs

In formeller Hinsicht empfindet es der Dienststellenausschuss für reichlich befremdlich, dass dieser Entwurf nicht mit den betroffenen Personen, dem Vernehmen nach nicht einmal mit den im BMJ für die Dienstrechtslegistik zuständigen Bediensteten vorbesprochen wurde. Dagegen muss sich der Dienststellenausschuss – bei allem Wissen um den Zeitdruck - ausdrücklich verwehren!

## 2. Inhalt des Entwurfs und Kritik

Das BKA schlägt vor:

*In § 205 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Verwendungsgruppe A 1“ die Wortfolge „- mit Ausnahme jener der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen“ eingefügt.*

Der neue Text würde also lauten::

**§ 205.** (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 – mit Ausnahme jener der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten besetzt werden:

Dem Dienststellenausschuss ist bewusst, dass die sogenannte Hausstaatsanwaltslösung, also die ausschließliche Betrauung von dem RStDG unterliegenden öffentlich Bediensteten mit der Funktion einer Abteilungsleitung oder –stellvertretung, außerhalb der Justiz nicht immer auf das nötige Verständnis stößt und bisweilen angezweifelt wird. Aus grundsätzliche Erwägungen (die man im Kern in unserem weiter unten ersichtlichen Alternativentwurf zu Erläuterungen finden kann), sehen wir diese Lösung als Verwirklichung „richterlicher Selbstverwaltung“ im adäquaten Ausmaß, das geeignet ist, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit als „dritte Gewalt“ auch ohne einen sogenannten Richterrat zu gewährleisten. Der Dienststellenausschuss kann schon deshalb die geplante Aufweichung der Lösung nicht gut finden und spricht sich in erster Linie gegen jede Änderung des § 205 RStDG aus. Die

---

(4) Die Besetzung einer Planstelle in der Funktionsgruppe 4 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweist. Die Besetzung einer Planstelle in den Funktionsgruppen 2 und 3 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentraleitung aufweist. Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannt sind.

(5) Die für die Funktionsgruppen 2 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 35 und 36 des GehG und der §§ 137 und 141a BDG 1979 sind auf die im Abs. 1 angeführten Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bezugnahmen auf die Funktionsgruppen 2, 3, 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 auch die gemäß Abs. 1 der entsprechenden Funktionsgruppe zugeordneten Verwendungen umfassen.

(6) § 175 ist auf Staatsanwälte, die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannt sind, nicht anzuwenden.

Reform des Strafvollzugs wird auch ohne diese Änderung gut über die Bühne gebracht werden können.

Es wäre auch im Sinne einer einheitlichen und abteilungsdurchlässigen Organisation vorzuziehen, innerhalb des BMJ alle Leitungsfunktionen gleichartig zu besetzen. Dabei übersieht der DA für StA im BMJ nicht die besonderen Anforderungen des Strafvollzugs. Es muss freilich auch betont werden, dass ein erheblicher Teil der Tätigkeiten in der Zentralstelle auch dann in erster Linie umfassende Kenntnis der Justiz und die diese gewährleistende Ausbildung zu RichterInnen und StaatsanwältInnen erfordert, wenn er sich mit dem Strafvollzug und dem Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen befasst. Personalwesen, Beschwerdemanagement und Mittelbereitstellung sind zum Beispiel Aufgabenbereiche, die fachübergreifend und mit den anderen Kernaufgaben der Justizverwaltung synergetisch zu vollziehen sind. Es ist daher überhaupt nicht überzeugend, in allen Bereichen der Generaldirektion die Besetzung mit zu RichterInnen und StaatsanwältInnen ausgebildeten Personen auszuschließen. Entsprechende Alternativvorschläge, die sich weitaus besser in das Gefüge des BMJ einpassen lassen, sind angeschlossen.

### 3. Protest zu den Erläuterungen

Zum Text der Erläuterungen des BKA<sup>3</sup> muss der DA schärfsten Protest einlegen: Selbst wenn man Interdisziplinarität nicht als modisches Schlagwort abtun, sondern hoch bewerten will, kann Interdisziplinarität nicht darin bestehen, eine Berufsgruppe, die sich bisher im Strafvollzug bewährt hat, mit der Begründung auszuschließen, ihnen fehle die Erfahrung, sei sie doch bloß drei Wochen in ihrer Ausbildung im Strafvollzug tätig gewesen. Abgesehen davon, dass es noch nie vorgekommen ist, dass sich StaatsanwältInnen oder RichterInnen aus der Justiz direkt auf eine Leitungsfunktion im Strafvollzug beworben und nicht dort erst geraume Zeit als ReferentIn zusätzliche Erfahrung gesammelt haben, wären selbst die genannten drei Wochen mehr Ausbildung im Strafvollzug als sie jedem anderen Akademiker im öffentlichen Dienst je zuteil geworden wären. Dass der Strafvollzug gar nichts mit RichterInnen und StaatsanwältInnen zu tun hätte und die Durchlässigkeit, die es ermöglicht, dass Personen mit vollzugsspezifischer Erfahrung in der Zentralstelle wieder in Strafgerichten oder Staatsanwaltschaften tätig sind, völlig wertlos wäre, kann selbst der Sachfremdeste nicht ernstlich glauben. Man möchte nicht so weit gehen, anzunehmen, es stehe machtpolitische Kalkül dahinter, die richterliche Unabhängigkeit aus dem BMJ zu drängen, aber die

---

#### <sup>3</sup> Zu § 205 Abs. 1 RStDG:

Mit der neu zu errichtenden Sektion II (Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen) im Bundesministerium für Justiz soll eine „zentrale Kompetenz für Planung, Organisation, Leitung, Steuerung, Rechtsschutz und Öffentlichkeitsarbeit und ein zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Vollzugsbereiches“ entstehen. Das bereits mit der spezifischen Ausgestaltung der Vollzugsdirektion angestrebte Ziel der Interdisziplinarität soll auch in der Generaldirektion verwirklicht werden. Daher sollen die verschiedenen im Vollzugsbereich tätigen Berufsgruppen auch dort repräsentiert sein. Damit ist gewährleistet, dass die in der Generaldirektion tätigen Bediensteten die für diesen sensiblen Bereich notwendige langjährige Erfahrung mitbringen (vgl. die allgemeinen Erläuterungen des BMJ zur Novellierung des StVG).

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte allein schon aufgrund ihrer richterlichen Ausbildung nicht in dieser neuen Sektion eingesetzt werden können. Es sind dies hochqualifizierte Bedienstete im Bereich des Zivil- und gerichtlichen Strafrechtes, die jedoch im Zuge ihrer Ausbildung lediglich drei Wochen Ausbildungsdienst in einer Justizanstalt zu leisten haben (siehe § 2 RiAA-AusbVO) und später allenfalls im Zuge von Stellungnahmen zu bedingten Entlassungen Berührungspunkte zum Strafvollzug aufwiesen.

Es fehlt ihnen daher an der für den Strafvollzug notwendigen Erfahrung und den Kenntnissen, die für das Treffen fundierter strategischer Entscheidungen im Sinne des Strafvollzuges unumgänglich sind.

Erläuterungen enthalten eine nicht hinnehmbar, weil nachgerade beleidigende Abqualifizierung der bisher Tätigen, die nicht hingenommen werden kann!

#### 4. Alternativvorschläge

4.1. Der Dienststellenausschuss spricht sich in erster Linie für die Beibehaltung des bisherigen § 205 RStDG und den Entfall der kritisierten Änderungsbestimmung in der Dienstrechtsnovelle aus.

4.2. In zweiter Linie erlaubt sich der Dienststellenausschuss, folgende Alternativfassungen vorzuschlagen

4.2.1. In § 205 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

**„(1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz sind die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in allen Sektionen und Stabstellen nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten zu besetzen; im Bereich der Generaldirektion für den Strafvollzug können diese Planstellen mit Staatsanwälten besetzt werden, wenn sich die Besetzung mit einer Bewerberin oder einem Bewerber aus der allgemeine Verwaltung nicht als geeigneter erweist:**

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 4 oder nach § 199 Abs. 2 Z 3,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 3 oder nach § 199 Abs. 2 Z 2,
3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt.“

Alternativ

4.2.2. In § 205

a) wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

**„(1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz sind die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in allen Sektionen und Stabstellen nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten zu besetzen:**

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 4 oder nach § 199 Abs. 2 Z 3,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 3 oder nach § 199 Abs. 2 Z 2,
3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt.“

b) Wird folgender Abs. 1a eingefügt:

**(1a) im Bereich der Generaldirektion für den Strafvollzug können die in Abs 1 genannten Planstellen mit Staatsanwälten besetzt werden, wenn sich die Besetzung mit einer Bewerberin oder einem Bewerber aus der allgemeine Verwaltung nicht als geeigneter erweist**

Weitere Alternative, die Quereinsteiger berücksichtigt, die nicht aus der allgemeinen Verwaltung kommen:

**(1a) im Bereich der Generaldirektion für den Strafvollzug können die in Abs 1 genannten Planstellen mit Staatsanwälten besetzt werden, wenn sich die Besetzung mit einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber nicht als geeigneter erweist.**

4.2.3. Dazu könnten folgende Erläuterungen gegeben werden

Erläuterungen
---------------

Die seit Jahrzehnten im Bundesministerium für Justiz praktizierte Besetzung von Leitungs- und Stellvertreterfunktionen ausschließlich aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte hat sich als Ausfluss der nötigen Sachnähe und der einer materiellen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit entsprechenden Selbstverwaltung hervorragend bewährt. Nach der Übernahme einer modernen Strafvollzugsverwaltung in die Zentralstelle mag es freilich Organisationseinheiten geben, welche die Besetzung einzelner Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht aus der Justiz kommen, in einzelnen Abteilungen wünschenswert machen, in denen kaum juristische, sondern medizinische, psychologische oder sozialwissenschaftliche Funktionen innerhalb des Strafvollzugs zu erfüllen sind. Diese sachlich vertretbare Differenzierung war klar im Gesetz festzuschreiben.

Keinesfalls soll damit ausgeschlossen werden, dass ein dem RStDG unterliegender geeigneter Bewerber zum Zug kommen und seine bisher auf dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstrecht basierende Berufslaufbahn fortsetzen kann. Zu dieser – der bisher exklusiven – Besetzungsoption soll aber bei geeigneteren externen Bewerbern eine weitere Option hinzutreten. Solche Bewerberinnen oder Bewerber werden als öffentlich Bedienstete, die nicht unter das RStDG fallen, dem BDG unterworfen sein.

4.3. In jedem Fall ist aber dafür zu sorgen, dass die Bewerber aus dem Kreis der RichterInnen und StaatsanwältInnen nicht völlig willkürlich aus der bisher möglichen Laufbahn im Strafvollzug und Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das trifft selbstverständlich besonders auf jene Personen zu, die bereits jetzt in der Vollzugsdirektion oder im BMJ ihren Dienst in Abteilungen versehen, die mit dem Strafvollzug und Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen betraut sind, für die auf Basis des BKA-Entwurfs – anders als im oben vorgeschlagenen Alternativkonzept – eine spezielle Übergangsbestimmung geschaffen werden müsste. Nach Ansicht des Dienststellenausschusses griffe die Beschränkung auf die bereits jetzt im Strafvollzug tätigen RichterInnen und StaatsanwältInnen indes zu kurz. Auch längerfristig wäre das Reservoir an interessierten RichterInnen und StaatsanwältInnen zu nutzen und nicht willkürlich auszuschließen. Auch diese Erwägungen sind durch den oben dargestellten Alternativentwurf bestens abgesichert, während es auf der Basis des BKA-Entwurfs einer weiteren Öffnungsklausel bedürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 10.4.2015

Für den Dienststellenausschuss

Die Vorsitzende

der Schriftführer